eccontis informiert

Ausgabe 12/2014

vom 21.03.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer/ Umsatzsteuer

Bilanzierung von Teilrechnungen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Teilrechnungen und Gewinnrealisierung

Bei längerfristigen Auftragsverhältnissen erfolgt die Leistungsabrechnung häufig nicht erst am Ende des Auftrages. Bereits während des Auftrages werden Teilzahlungen vereinbart. Dies ist etwa bei Bauleistungen eine übliche Vorgehensweise.

Wenn ein bilanzierungspflichtiges Unternehmen solche Teilzahlungen vereinnahmt, stellt sich die Frage, wie diese bilanziell zu behandeln sind und wann in der Folge eine Versteuerung zu erfolgen hat.

Ausweis von zukünftigen Gewinnen unzulässig

Im österreichischen Bilanzrecht besteht der strikte Grundsatz, dass zukünftige Gewinne bilanziell nicht ausgewiesen werden dürfen. Auch steuerlich darf ein Gewinn erst erfasst werden, wenn dieser durch einen Umsatz verwirklicht wurde, also die zu Grunde liegende Leistung bereits erbracht worden ist. Für vereinnahmte Teilzahlungen gilt es daher zu unterscheiden: Wird in einer Teilrechnung über eine noch zu erbringende Leistung (die Vereinbarung könnte etwa in der „schlüsselfertigen Errichtung eines Gebäudes" bestehen) teilweise abgerechnet, stellen die vereinnahmten Beträge keine Erlöse dar, sondern **sind bilanziell und steuerlich als erhaltene Anzahlungen zu behandeln**.

Eine Erfassung als Erlös und damit eine Gewinnrealisierung kommt hingegen nur dann in Frage, wenn in der Teilrechnung über eine gesondert abgrenzbare und bereits erbrachte Teilleistung abgerechnet wird (z.B. Fertigstellung eines von mehreren herzustellenden Reihenhäusern).

Separate Behandlung in der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerschuld hinsichtlich **Anzahlungen auf** noch zu erbringende Leistungen entsteht in dem Veranlagungszeitraum, **in dem die Zahlung vereinnahmt worden ist**. Die Umsatzsteuerschuld im Zusammenhang mit abgrenzbaren **Teilleistungen** entsteht hingegen – wie auch bei „normalen" Rechnungen – in dem Veranlagungszeitraum, **in dem die Teilleistung erbracht worden ist** (Fälligkeit in beiden Fällen am 15. Tag des zweitfolgenden Kalendermonats).

Bitte beachten Sie: Im Zusammenhang mit bereits vereinnahmten Anzahlungen ist insbesondere bei der Legung einer Schlussrechnung (Endrechnung) auf eine formal korrekte Rechnungsausstellung zu achten, um eine doppelte Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...